

hat das Reichsgericht, Erster Strafenant, am 7. November 1892, unter Zulassung der Nebenkläger, mit Ausnahme des Gemeinderatsmitgliedes S.,

für Recht erkannt, daß auf die Revisionen der R. Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger das Urtheil der Ersten Strafkammer des R. Landgericht zu U. vom 8. Juni 1892 nebst den demselben zu Grunde liegenden thathächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu R. zurückzuverweisen.

Gründe.

Nach § 196 des Strafgesetzbuchs können Bekleidungen auch gegen Behörden begangen werden. Solchen Fällen ist der Strafantrag von den unmittelbar Beteiligten zu stellen, und haben außer diesen auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen. Die angeblich bekleidenden Aeußerungen des Angeklagten sind nach den Ausführungen des Urtheils (siehe unter II) gegen den Gemeinderath in U. gerichtet, und hiervon ging der Gemeinderath selbst bei seinem Strafantrag vom 31. Dezember 1891 aus. Die württembergischen Gemeinderathscollegen sind Behörden; denn in der ihre Aufgabe bildenden Verwaltung des Gemeindewesens werden sie unter öffentlicher Autorität als Organ der Staatsgewalt für die Zwecke des Staats thätig (zu vergleichen Württembergische Verfassungs-Urkunde § 65; Württembergisches Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 §§ 4, 9, 58). Als unmittelbar beteiligt ist demgemäß der Gemeinderath in U. zum Strafantrag berechtigt. Zufolge des Strafantrages vom 31. Dezember 1891 hat am 26. März/4. April 1892 die Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 197 der Strafprozeßordnung öffentliche Klage wegen Bekleidung des Gemeinderaths auf Grund der §§ 185 und 196 des Strafgesetzbuchs erhoben. Der öffentlichen Klage kann sich gemäß § 435 der Strafprozeßordnung als Nebenkläger anschließen, nach § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist. Da die Bekleidung inhaltlich der Klage gegen eine Behörde gerichtet ist, so fragt es sich zunächst, ob auch einer Behörde das Recht zur Privatklage zusteht. Diese Frage ist zu bejahen. Nach Maßgabe des § 414 Absatz 1 der Strafprozeßordnung können Bekleidungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verleßten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Während nun der § 194 des Strafgesetzbuchs verfügt, daß die Verfolgung einer Bekleidung (von § 197 abgesehen) nur auf Antrag eintritt, gewährt § 196, wenn die Bekleidung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtlichen Vorgesetzten das Recht, den Strafantrag zu stellen. Ist somit die Bekleidung einer Behörde nur auf Strafantrag zu verfolgen, so steht ihr auch das Recht zu, als Privatkläger aufzutreten; sie kann sich demzufolge auch der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Zwar erwähnt § 414 Absatz 3 der Strafprozeßordnung neben den Corporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinen nicht der Behörden und es bemerken die Motive zu § 336 des Entwurfs des Strafprozeßordnung, welcher nunmehr den dritten Absatz des § 414 des Gesetzes bildet, ausdrücklich, daß es nicht für angemessen erachtet worden sei, ne-

ben ihnen auch noch den Behörden als solchen die Befugnis zur Privatklage zu gewähren, da die Rechte derselben durch die Amtspflicht der Staatsanwaltschaft ausreichend gewahrt erscheinen. Es ist aber zu bemerken, daß der Entwurf die Privatklage in zwei Abschnitten regelte, von denen der erste in den §§ 335 bis 355 über die Befugnis des Verleßten zur Erhebung der Privatklage für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt hatte (subsidiare Privatklage), der zweite Abschnitt hingegen in den §§ 356 bis 365 über die Befugnis des Verleßten, bei Bekleidungen und Körperverlegerungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, Privatklage zu erheben (principale Privatklage), nähre Bestimmungen getroffen hatte. Der erste Abschnitt über die subsidiare Privatklage wurde aber durch den § 170 der Strafprozeßordnung erzeugt. Demgemäß wurde insbesondere der § 335 des Entwurfs, welcher dem Verleßten die allgemeine subsidiare Privatklage für den Fall einräumen wollte, wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt hat, in das Gesetz nicht aufgenommen, vielmehr im Anschluß an den § 356 des Entwurfs über die principale Privatklage bei Bekleidungen und Körperverlegerungen dem Verleßten die Verfolgung derselben im Wege der Privatklage überlassen, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Nachdem aber durch diesen Wegfall des ersten Abschnitts des Entwurfs die angeführte Bemerkung der Motive ihre frühere Beziehung zu den Bestimmungen über die subsidiare Privatklage verloren hat, kann ihr gegenüber dem unumehrigen Standpunkte des Gesetzes zu der Privatklage ein Einfluß nicht zukommen, der ein dem Wortlaut des Gesetzes entgegenstehendes Ergebnis herbeiführen würde. Insbesondere kann auch in Fällen von Bekleidungen einer Behörde die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage unterlassen, wenn nach ihrer Ansicht dies und nicht deren Erhebung im öffentlichen Interesse liegt. Demzufolge war dem Antrage des Gemeinderaths zu U. auf Zulassung als Nebenkläger zu entsprechen.

Aber auch dem Antrage der einzelnen Mitglieder des Gemeinderaths, welche am 14. Juni 1892 den Anschluß als Nebenkläger erklärt haben, auf Zulassung der Nebenklage mußte, ausgenommen den Antrag des Gemeinderatsmitglieds S., stattgegeben werden. Durch die erhobene öffentliche Klage wurde die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt, gemäß § 263 der Strafprozeßordnung zum Gegenstand der Urheisfindung gemacht, für welche die im Eröffnungsbeschluß enthaltene rechtliche Qualification bedeutungslos ist. Durch die von der Staatsanwaltschaft erhobene öffentliche Klage war somit auch eine in der bezeichneten Aeußerung etwa enthaltene Bekleidung von Gemeinderatsmitgliedern als einzelnen Personen Gegenstand des Urtheil geworden. Im vorliegenden Fall insbesondere sind durch Strafanträge sowohl der Gemeinderath als Behörde als auch einzelne Mitglieder des Gemeinderaths am Strafverfahren beteiligt und das Gericht hat sich auch am Schlusse des Urtheils über die Rechte dieser Strafantragsteller ausgesprochen. Demgemäß mußte auch ihnen auf Grund der §§ 435 Absatz 1 und 414 der Strafprozeßordnung die Berechtigung, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, zuerkannt werden. Zurückzuweisen war nur der Antrag des Gemeinderatsmitgliedes S., da derselbe keinen Strafantrag gestellt hat.

Verkehr mit dem Auslande.

Frankreich. Zufolge Entscheidung des französischen Finanzministeriums von 22. November 1892 ist geteerte Jutepackleinwand, welche bisher wie Wachstuch aus Flachs oder Hanf behandelt wurde und unter dem früheren Vertragstarif einem

Zoll von 15 Frs., nach dem neuen Tarif aber einem Zoll von 25 Frs. (Minimaltarif) unterlag, nunmehr dem „baumwollenen Wachstuch zur Verpackung“ (Nr. 330 des Tarifs) gleichgestellt worden. Von dieser günstigeren Behandlung bleiben